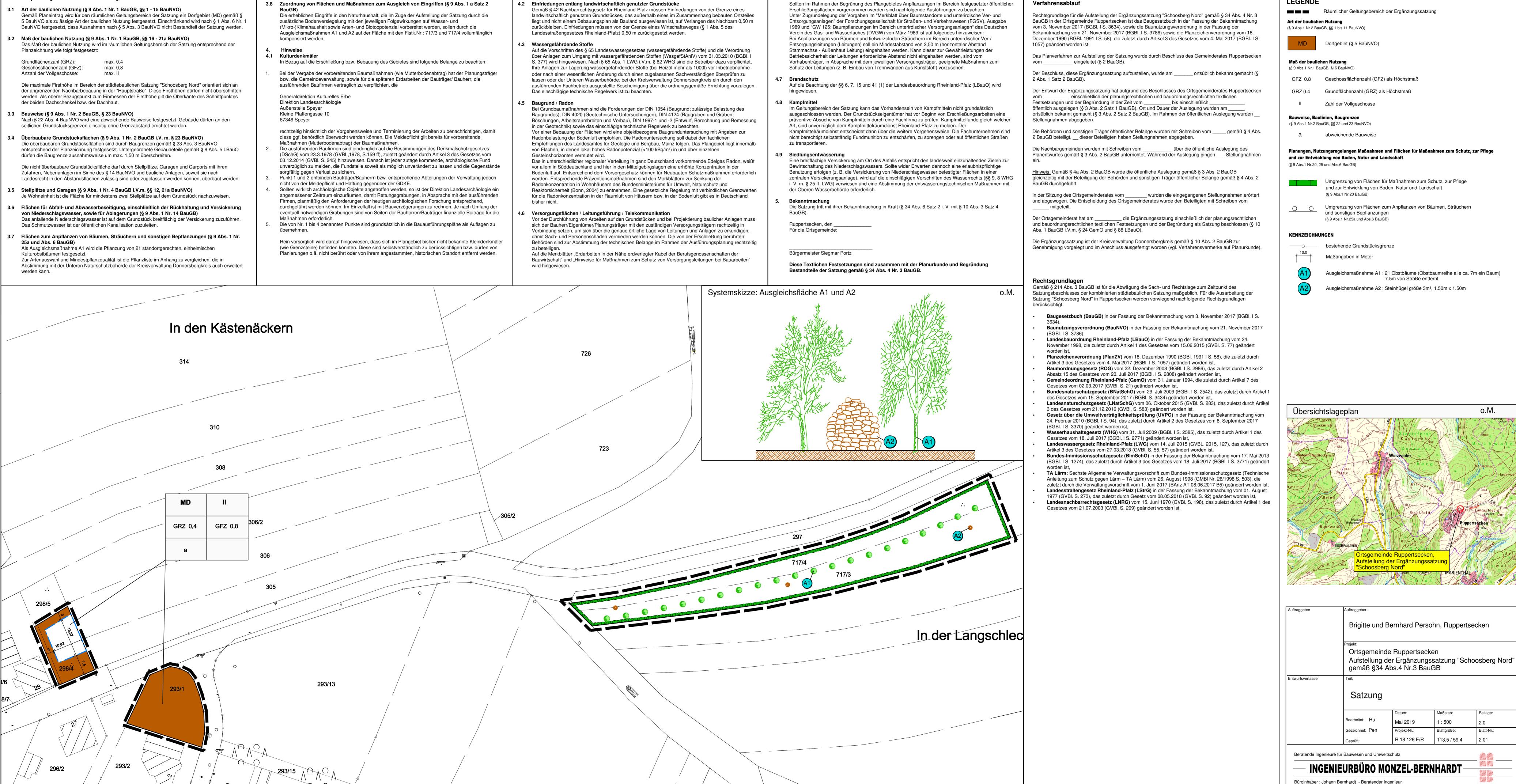


Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord"

Inhalt:

I. Plan	(S. 2)
II. Satzung	(S. 3 - 17)
III. Begründung	(S. 18 - 27)



3. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

LEGENDE

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GFZ 0.8 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

GRZ 0.4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

abweichende Bauweise

Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

Ausgleichsmaßnahme A1: 21 Obstbäume (Obstbaumreihe alle ca. 7m ein Baum) 7.5m von Straße entfernt

Ausgleichsmaßnahme A2: Steinhügel größe 3m³, 1.50m x 1.50m

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARD

R 18 126 E/R

113,5 / 59,4

Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen, Telefon: 0 63 61/92 15 - 0, Telefax: 0 63 61/92 15 33

Telefon: 0 63 61/92 15 - 0 Telefax: 0 63 61/92 15 33

Ortsgemeinde Ruppertsecken Verbandsgemeinde Rockenhausen Donnersbergkreis

Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Fassung: Mai 2019

INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT

Büroinhaber: Johann Bernhardt - Beratender Ingenieur

Postfach 12 27, 67802 Rockenhausen Morbacherweg 5, 67806 Rockenhausen rockenhausen@monzel-bernhardt.de

Auftraggeber :	Brigitte und Bernhard Persohn Donnersberger Straße 2 67808 Ruppertsecken
Projekt :	Ortsgemeinde Ruppertsecken Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
Erstellt durch :	Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt Abt. Raum + Umwelt B. Sc. Catherine Rupp Morbacherweg 5 67806 Rockenhausen
Träger der Planun	gshoheit: Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt,

Rockenhausen

Bürgermeister Siegmar Portz

Ortsgemeinde Ruppertsecken

Inhaltsverzeichnis

Beilage Nr.	Bezeichnung		Blatt
1.0	Satzungstext		
2.0	Planurkunde zur Satzung	M 1:500	2.01

Beilage 1.0

Ortsgemeinde Ruppertsecken Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

<u>Satzung</u>

Zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen im Bereich "Hauptstraße" "Donnersberger Straße" (Grundstücksbesitzer Bernhard Brigitte und Persohn, Ruppertsecken) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Ruppertsecken der Ortsgemeinderat Ruppertsecken hat Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in seiner Sitzung vom _____ beschlossen, da die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Der Ortsgemeinderat Ruppertsecken hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153, BS 2020-1), in der derzeit gültigen Fassung vom 02.03.2017, folgenden Satzungsentwurf zur Offenlage gemäß § 3 II BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 II BauGB beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Außenbereichsgrundstücke mit den Flurstücksnummern 293/1 (A: 539 m²) und 298/4 (A: 310 m²) in der Gemarkung Ruppertsecken werden entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Ruppertsecken im Sinne von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB einbezogen. Zudem werden die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 717/3 (A = 1500 m²) und 717/4 (A = 943 m²) als landschaftspflegerische Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung in einem dritten räumlichen Geltungsbereich festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha.

2. Anlass der Planung

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung und eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung auf den Außenbereichsgrundstücken mit den Flurstücks-Nummern 293/1 und 298/4 geschaffen werden. Die Erschließung der Grundstücke wird über die Hauptstraße bzw. die Donnersberger Straße sichergestellt. Die bauliche Nutzung der zur Ergänzung des Ortsteils einbezogenen Grundstücksflächen wird durch die bauliche Nutzung des angrenzenden bestehenden Ortsteils und durch die ergänzenden Festsetzungen dieser Satzung bestimmt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

3. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 9 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 6 LBauO)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Gemäß Planeintrag wird für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO als zulässige Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Einschränkend wird nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO festgesetzt, dass Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil der Satzung werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich der Satzung entsprechend der Planzeichnung wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ): max. 0,8 Anzahl der Vollgeschosse: max. II

Die maximale Firsthöhe im Bereich der städtebaulichen Satzung "Schoosberg Nord" orientiert sich an der angrenzenden Nachbarbebauung in der "Hauptstraße". Diese Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Als oberer Bezugspunkt zum Einmessen der Firsthöhe gilt die Oberkante des Schnittpunktes der beiden Dachschenkel bzw. der Dachhaut.

3.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude dürfen an den seitlichen Grundstücksgrenzen einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden.

3.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs. 5 LBauO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise um max. 1,50 m überschreiten.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf durch Stellplätze, Garagen und Carports mit ihren Zufahren, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, überbaut werden.

3.5 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 21a BauNVO)

Je Wohneinheit ist die Fläche für mindestens zwei Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

3.6 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück breitflächig der Versickerung zuzuführen. Das Schmutzwasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

3.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird die Pflanzung von 21 standortgerechten, einheimischen Kulturobstbäumen festgesetzt.

Zur Artenauswahl und Mindestpflanzqualität ist die Pflanzliste im Anhang zu vergleichen, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis auch erweitert werden kann.

3.8 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs.1 a Satz 2 BauGB)

Die erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt, die im Zuge der Aufstellung der Satzung durch die zusätzliche Bodenversiegelung mit den jeweiligen Folgewirkungen auf Wasser- und (Mikro-)Klimahaushalt sowie Arten- und Biotoppotenzial vorbereitet werden, sollen durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 auf der Fläche mit den Flstk.Nr.: 717/3 und 717/4 vollumfänglich kompensiert werden.

4. Hinweise

4.1 Kulturdenkmäler

In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

 Bei der Vergabe der vorbereitenden Bauma
ßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die

Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer

rechtzeitig hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.

- 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3. Punkt 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu

berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

4.2 Einfriedungen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückbleiben. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz) 0,50 m zurückgesetzt werden.

4.3 Wassergefährdende Stoffe

Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetzes (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBI. I S. 377) wird hingewiesen. Nach § 65 Abs. 1 LWG i.V.m. § 62 WHG sind die Betreiber dazu verpflichtet, Ihre Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1000l) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen oder der Unteren Wasserbehörde, bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis ein durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen. Das einschlägige technische Regelwerk ist zu beachten.

4.5 Baugrund / Radon

Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.

Vor einer Bebauung der Flächen wird eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Angaben zur Radonbelastung der Bodenluft empfohlen. Die Radonuntersuchung soll dabei den fachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz folgen. Das Plangebiet liegt innerhalb von Flächen, in denen lokal hohes Radonpotenzial (>100 kBq/m³) in und über einzelnen Gesteinshorizonten vermutet wird.

Das in unterschiedlicher regionaler Verteilung in ganz Deutschland vorkommende Edelgas Radon, weißt vor allem in Süddeutschland und hier in den Mittelgebirgslagen eine erhöhte Konzentration in der Bodenluft auf. Entsprechend dem Vorsorgeschutz können für Neubauten Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Entsprechende Präventionsmaßnahmen sind den Merkblättern zur Senkung der Radonkonzentration in Wohnhäusern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bonn, 2004) zu entnehmen. Eine gesetzliche

Regelung mit verbindlichen Grenzwerten für die Radonkonzentration in der Raumluft von Häusern bzw. in der Bodenluft gibt es in Deutschland bisher nicht.

4.6 Versorgungsflächen / Leitungsführung / Telekommunikation

Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer/Planungsträger mit den zuständigen Versorgungsträgern rechtzeitig in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Leitungen und Anlagen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können. Die von der Erschließung berührten Behörden sind zur Abstimmung der technischen Belange im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig zu beteiligen.

Auf die Merkblätter "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft" und "Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" wird hingewiesen.

Sollten im Rahmen der Begrünung des Plangebietes Anpflanzungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Erschließungsflächen vorgenommen werden sind nachfolgende Ausführungen zu beachten.

Unter Zugrundelegung der Vorgaben im "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und "GW 125: Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand
Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistungen
der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom
Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen
zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

4.7 Brandschutz

Auf die Beachtung der §§ 6, 7, 15 und 41 (1) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird hingewiesen.

4.8 Kampfmittel

Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere

Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

4.9 Siedlungsentwässerung

Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte wider Erwarten dennoch eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage), wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 9, 8 WHG i. V. m. § 25 ff. LWG) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der Oberen Wasserbehörde erforderlich.

5. Bekanntmachung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmach	ung in Kraft (§	34 Abs. 6 Satz 2	2 i. V. mit § 10	0 Abs. 3
Satz 4 BauGB).				
Ruppertsecken, den				
Für die Ortsgemeinde:				
Bürgermeister Siegmar Portz				

Diese Textlichen Festsetzungen sind zusammen mit der Planurkunde und Begründung Bestandteile der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

Anlage zum Satzungstext

Pflanzliste

Die Pflanzliste stellt eine verbindliche Vorgabe für zu verwendende Arten bei festgesetzten Pflanzgeboten (wie z.B. landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dar und berücksichtigt in ihrer Zusammensetzung vor allem standortheimische (Wild-)Gehölze und traditionelle Kulturarten. Grundsätzlich sind die zulässigen Grenzabstände für Pflanzen gemäß §§ 44 –52 Landesnachbarrechtgesetz (LNRG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBI 1970, S. 198), in der derzeit gültigen Fassung, maßgeblich zu beachten.

Pflanzgebote sind unter Berücksichtigung folgender Maßgaben anzulegen:

- Hochstämme sind im Mindestabstand von 8,00 m zu pflanzen
- Mindestpflanzqualität der Hochstämme: 2 x verpflanzt, STU 10 cm
- Strauchgehölze sind im Mindestabstand von 1,00 m zu pflanzen,
- Mindestpflanzqualität der Sträucher: 1 x verpflanzt, 3 Triebe und H 100 cm

♦ Bäume 1. Ordnung

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)

Edelkastanie (Castanea sativa)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Walnuss (Juglans regia)
Winterlinde (Tilia cordata)

Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Stieleiche (Quercus robur)

♦ Bäume 2. Ordnung

Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Wildbirne (Pyrus pyraster)
Mehlbeere (Sorbus aria)

Speierling (Sorbus domestica)
Elsbeere (Sorbus torminalis)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Quitte Cydonia oblonga

♦ Sträucher

Kornelkirsche (Cornus mas)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana)

Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigata)

Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Schlehe (Prunus spinosa)

Kreuzdorn (Rhamnus catharticus)

Hundsrose (Rosa canina) Salweide (Salix caprea)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Traubenholunder (Sambucus racemosa)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

- ♣ Äpfel: Bachapfel, Berlepsch, Brettacher, Dülmener Herbstrosenapfel, Echter Winterstreifling, Erbachhofer Mostapfel, James Grieve, Geflammter Kardinal, Gelber Edelapfel, Gewürzluiken, Goldpamäne, Große Kasseler Renette, Großer Rheinischer Bohnapfel, Herrgottsapfel, Hilde, Kaiser Alexander, Kaiser Wilhelm, Kohlapfel bzw. brauner Mostapfel, Kobertsapfel, Lohrer Rambur, Prinzenapfel, Purpurroter Zwiebelapfel, Schöner aus Boskoop, Weinröschen, Winterrambour
- Kirschen: Benjaminler, Büttners Rote Knorpelkirsche, Burlat, Dollenseppler, Geisepiter,
 Gr. schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Kordia, Rosenrote Maikirsche, Schneiders späte Knorpelkirsche, Schwäbische Weinweichsel, Stella
- ♦ **Birnen:** Bayrische Weinbirne, Blutbirne, Frankelbacher Mostbirne, Gräfin v. Paris, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Großer Katzenkopf, Pastorenbirne, Seitersbirne
- ◆ Zwetschgenartige: Bühler Frühzwetschge, Hauszwetschge, Kirkespflaume, Löhrpflaume, Mirabelle von Nancy, Oullins Reneklode, Wildpflaumen

Städtebauliche Begründung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB

Rahmenbedingungen - Planungsanlass

Die Ortsgemeinde Ruppertsecken beabsichtigt die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am östlichen Ortsrand, um die hier bestehende Bausubstanz mit einer Neubebauung städtebaulich abzurunden und somit in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung der Außenbereichsgrundstücke mit den Flurstücksnummern 293/1 und 298/4. Grundlegend hierfür ist das geplante Bauvorhaben von Brigitte und Bernhard Persohn, Ruppertsecken.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstück-Nummern 293/1 und 298/4 in der Gemarkung Ruppertsecken mit der geplanten Dorfgebietsfläche gemäß § 5 BauNVO (A = 849 m²) sowie als dritten Geltungsbereich die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 717/3 und 717/4 (A = 2.443 m²) als landschaftspflegerische Ausgleichsfläche der Ergänzungssatzung zur planungsrechtlichen Sicherung der Kompensation der durch die Planung entstehenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt.

Das Flurstück 293/1 wird aktuell als privates Gartenland genutzt. Es grenzt im Osten an die Donnersberger Straße und daran östlich anschließendes privates Gartenland, im Südwesten und Westen an baulich genutzte Grundstücke in der Ortslage und im Norden an die Hauptstraße.

Das Flurstück 298/4 ist rundum mit einer Sandsteinmauer eingefriedet, aktuell ungenutzt, und mit Gräsern, Brombeeren und Essigbäumen bewachsen. Es grenzt im Osten an eine offene Grünfläche (Spielwiese), im Süden an die Hauptstraße, im Westen an baulich genutzte Grundstücke in der Ortslage und im Norden an einen Bouleplatz sowie dahinter liegende landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Bebauung in der maßgeblichen Umgebung wird von Einzelhäusern, vorwiegend von Wohnhäusern mit ein bis zwei Vollgeschossen geprägt. In der Regel sind ausgebaute Dachgeschosse vorhanden.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung [geodaten.naturschutz.rlp.de], Stand: 1. Dez. 2018, eigene Bearbeitung)

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" dient der städtebaulich angemessenen Einbeziehung zweier Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Satzung soll eine zeitgemäße städtebauliche Ordnung und Gestaltung des Planbereiches im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB vereinbaren um eine nachhaltige Gebietsentwicklung zu fördern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiger Generationen miteinander in Einklang bringt. Dabei steht die Satzung im Zeichen einer funktionsgerechten und flächensparenden Erschließung, da die vorhandenen Erschließungsanlagen in der Hauptstraße und Donnersberger Straße genutzt werden können. Voraussetzung zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist, dass die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die vorhandene Nutzung in der Umgebung besteht überwiegend aus Wohngebäuden mit dem dazugehörenden privaten Gartenland. Diese städtebauliche Prägung kann auf die einzubeziehenden Flächen übertragen werden.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist der Bereich des Flurstücks 293/1 als öffentliche Grünfläche und der Bereich des Flurstücks 298/4 als Dorfgebiet dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans muss eine entsprechende Anpassung erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass die Satzung in der vorgelegten Planfassung dann den Zielen des Flächennutzungsplans grundsätzlich entsprechen wird.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Grundstücke

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Ruppertsecken ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Satzung wurde durch Beschluss des Gemeinderates
Ruppertsecken vom eingeleitet (§ 2 BauGB).
Der Beschluss, diese Ergänzungssatzung aufzustellen, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Ruppertsecken vom einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1
BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen abgegeben.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben.
Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen Stellungnahmen ein.
Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
In der Sitzung des Ortsgemeinderates vom wurden die eingegangenen Stellungnahmen erörtert und abgewogen. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom mitgeteilt.

Der Ortsgemeinderat hat am ______ die Ergänzungssatzung einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO).

Die Ergänzungssatzung ist der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt und im Anschluss ausgefertigt worden (vgl. Verfahrensvermerke auf Planurkunde).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Schoosberg Nord" umfassen in der Gemarkung Ruppertsecken die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 293/1 und 298/4 sowie für die Ausgleichsfläche die Flurstücksnummern 717/3 und 717/4 entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,33 ha und begründet sich aus den vorhabenbedingten Erwägungen der Bauherren.

Planinhalte und landschaftspflegerische Belange

Die zulässige Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus den angrenzenden Nutzungsarten des Innenbereichs. Dementsprechend wird ein Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt, in dem jedoch, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind) unzulässig sind. Ziel ist die Vermeidung konfliktträchtiger Nutzungen, die geeignet sind, einen Attraktivitäts- und Funktionsverlust für Nutzungen in der Umgebung zu verursachen. Störungen durch nächtlichen Quell- und Zielverkehr, Emissionen, die visuell-ästhetische Ausprägung (u.a. Licht- und Reklametafeln) werden hierdurch vermieden. Somit werden die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde gewahrt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Abgleich mit der vorhandenen städtebaulichen Situation festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (max. II) bestimmt. Hierbei wurden auch die Entwicklungsvorstellungen des Bauwilligen (konkretes Bauvorhaben) berücksichtigt. Zudem wird über die Geschossflächenzahl eine maximale Geschossfläche festgesetzt.

Als Bauweise wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, welche erlaubt, dass Gebäude an den seitlichen Grundstücksgrenzen einseitig ohne Grenzabstand errichtet werden dürfen, womit eine wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht wird.

Die zulässige Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Bauteile sowie die Zulässigkeit der Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports mit ihren Zufahren, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, dient ebenfalls einer wirtschaftlichen Grundstücksnutzung.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs (Gründe sind u.a. öffentliche Sicherheit, Gestaltung des Straßenraumes) wird festgesetzt, dass mindestens zwei Stellplätze je Baugrundstück nachzuweisen sind.

Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers.

Die Berücksichtigung der landespflegerischen Belange findet nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB in der nachfolgenden Auseinandersetzung statt, ein Umweltbericht ist dabei entbehrlich. Der Planbereich der Ergänzungssatzung stellt sich im Bereich des Flurstücks 298/4 als eine brachgefallene Fläche dar, welche mit einer gemörtelten Sandsteinmauer eingefasst ist. Auf der gesamten Fläche innerhalb der Mauer sind verschiedene Gehölze (Einzelsträucher und Hecken sowie Gräser) zu finden. Der Besatz ist jedoch ruderalisiert und eher artenarm. Dennoch können die Vertikalstrukturen bzw. Gehölzbestände als wertgebende Elemente im anthropogenen Umfeld gesehen werden. Da die bestehende Sandsteinmauer einen gemörtelten Verbund darstellt ist an dieser Stelle jedoch nicht von einem potentiellen Tierartenvorkommen auszugehen.

Der Bereich der Fläche mit der Flurstücksnummer 293/1 ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Aktuell stellt sich die Fläche als privatgärtnerisch genutzte Fläche dar, auf welcher sich eine kleine Scheune sowie zwei Holzunterstände befinden. Weiterhin ist die Fläche größtenteils durch Grasbewuchs sowie im Randbereich durch einzelne Kirsch- und Apfelbäume, Hecken und Sträucher geprägt.

Das örtlich potentiell vorkommende Tierateninventar wird im LANIS (ARTeFAKT) für das Messtischblatt 6312 Rockenhausen aussagekräftig zusammengefasst. Das Tierartenvorkommen entspricht hier dem örtlichen Erwartungshorizont unter Berücksichtigung der direkten Beeinflussung durch den Menschen (Ortsrandlage). Der Planbereich und sein näheres Umfeld sind dabei als Entwicklungs- und Nahrungshabitate für die typischen Tiere bzw. Leitarten der Kulturlandschaft denkbar, die hier zumindest als Durchzügler oder zur Nahrungssuche auftreten dürften.

Maßgeblich für eine Konfliktbewertung des geplanten Vorhabens hinsichtlich des Artenschutzes wären die voraussichtlichen Beeinträchtigungen relevanter Indikatorarten (Landkreiskennzeichnende Tierarten) sowie gefährdeter und seltener Tierarten (Eingrenzung

der Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG durch § 44 Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Eingriffsdefinition gemäß § 19 BNatSchG auf Arten des Anhangs II und IV). Bei den zu betrachtenden Tierarten können die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dahingehend eingeschränkt werden, dass ein Verstoß nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auf Grund der kleinräumigen Ausprägung des Vorhabens wären die örtlichen Beeinträchtigungen für Arten mit einer stark eingeschränkten Mobilität oder mit nur einem Ausbreitungsschwerpunkt im Eingriffsbereich relevant. Unter der Berücksichtigung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen überwiegend anthropogen überformt sind und natürliche Ausweichkorridore für das Artenvorkommen die nordöstlich angrenzenden Offenlandflächen oder die nördlich gelegenen Waldflächen darstellen dürften, ist mit der Überplanung des Plangebietes nur ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential zu verbinden. Im Eingriffsraum sind keine schützenswerten Tierarten zu erwarten, denen durch die Maßnahme eine bestandsprägende Beeinträchtigung zugeordnet werden müsste.

Das Klimapotential ist charakteristisch für die Planungseinheit "Donnersberg", wobei hier auch zu berücksichtigen ist, dass das örtliche Klima vor allem durch globale Wirkfaktoren sowie die Höhenlage (498m ü. NN) beeinflusst wird.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer zu finden.

Großräumig betrachtet befindet sich das Plangebiet in den "Westlichen Donnerbergrandhöhen" und sticht explizit durch die Höhenlage des Ortes Ruppertsecken hervor. Charakteristisch für diese Landschaft sind die weitläufigen Waldgebiete sowie die ackerbaulich genutzten Flächen.

Nordöstlich des Plangebiets erstrecken sich in ca. 130 m Entfernung Ausläufer eines Natura 2000-Schutzgebiets gemäß § 31 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet "Donnersberg" (FFH-6313-301) sowie das Vogelschutzgebiet "Wälder westlich Kirchheimbolanden" (VSG-6313-401), deren Schutzzweck und Entwicklungsziele durch das Planvorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die ökologische Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Veränderungen ist für die betrachteten Schutzgebiete somit äußerst gering.

Zusammenfassend ist das Plangebiet aus landschaftspflegerischer Sicht von geringer Bedeutung, da keine bau- oder betriebsbedingten Einschränkungen von erheblicher Wirkung durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Durch die Ergänzungssatzung werden folgende landschaftspflegerische Eingriffe vorbereitet:

geplante Umnutzung/Eingriff	Menge	Kompensationsverhältnis	Eingriff
maximal überbaubare	510 m²	1:1	510 m²
Grundstücksfläche mit GRZ 0,4			
Abbruch Sandsteinmauer	55 m³	1:1	55 m³

geplante	Menge	Kompensationsverhältnis	Ausgleich
Umnutzung/Ausgleich			
A1: Pflanzung von 21	21 St.	1:25	525 m²
Obstbäumen			
A2: Lesesteinhaufen á 3 m³	3 St.	1:3	9 m³

Zur Bewältigung des landschaftspflegerischen Kompensationsbedarfs wird die Bepflanzung der Ausgleichsfläche nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen vereinbart, sodass eine pauschale rechnerische Kompensation von Eingriff (510 m²) und Ausgleich (525 m²) vorliegt. Die Ausgleichsbepflanzung A1 ist dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Ausgleichsfläche darf zur freien Landschaft nicht eingefriedet werden. Die Pflanzung muss unter grundsätzlicher Berücksichtigung der zulässigen Grenzabstände für Pflanzen gemäß §§ 44 –52 Landesnachbarrechtgesetz (LNRG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBI 1970, S. 198), in der derzeit gültigen Fassung, erfolgen. Bei der Abgrenzung der Ausgleichsfläche wurden auch die agrarstrukturellen Belange der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung beachtet.

Als Ausgleichsmaßnahme A2 für den Abbruch der Sandsteinmauer auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 298/4 sollen drei Lesesteinhügel (siehe Darstellungsbeispiel) mit einem jeweiligen Volumen von ca. 3 m³ gemäß der Systemskizze auf der Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe der Obstbaumreihe platziert werden. Durch eine lockere, aber dennoch sichere Schichtung, welche nach Möglichkeit aus dem Abbruchmaterial der alten Sandsteinmauer erfolgen soll, wird eine Kompensation von ca. 15% angestrebt (vgl. obige Tabelle). Die Lesesteinhügel sollen künftig als neue Habitate für Mose, Flechten, Insekten, Reptilien, Kleinsäuger oder auch Vögel fungieren und somit den Verlust der Sandsteinmauer als möglichen Lebensraum aufwiegen.





(Darstellungsbeispiel für Lesesteinhaufen)

Als weitere Maßnahme, die in der o.g. Bilanzierung unberücksichtigt ist, trägt die festgesetzte breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Umweltauswirkungen bei.

Mit der Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB wird klargestellt, dass die im Zuge der Aufstellung der Ergänzungssatzung vorbereiteten Eingriffe durch die zusätzliche Bodenversiegelung mit den jeweiligen Folgewirkungen auf den lokalen Wasser- und (Mikro-) Klimahaushalt sowie das Arten- und Biotoppotential vollumfänglich durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 kompensiert werden sollen.

Durch die vorbenannten Planinhalte sollen die Vorgaben zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung den aktuellen Erfordernissen entsprechend festgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung der Ergänzungssatzung erfolgt die Bodenneuordnung der berührten Grundstücke, soweit erforderlich, auf privatrechtlichem Weg.

Hinweise auf Rechtsgrundlagen zum Planverfahren

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der kombinierten städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Ausarbeitung der Satzung "Schoosberg Nord" in Ruppertsecken werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
 November 2017 (BGBI. I S. 3786),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBI. S. 77) geändert worden ist,
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz** (GemO) vom 31. Januar 1994, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) geändert worden ist,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. S. 3434) geändert worden ist.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBI. S. 583) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist,
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBL. 2015, 127), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) geändert worden ist,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,
- **TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) **v**om 26. August 1998 (GMBI

- Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist,
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBI. S. 273), das zuletzt durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBI. S. 92) geändert worden ist,
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBI. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 209) geändert worden ist.